

XXII. GP.-NR

2162 /AB

2004 -12- 01

zu 2181/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 1. Dezember 2004

GZ: BKA-353.110/0148-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lunacek, Freundinnen und Freunde haben am 1. Oktober 2004 unter der Nr. 2181/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend lesbische, schwule und bisexuelle Webseiten als „Imageproblem“ für das Bundeskanzleramt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Bundeskanzleramt (BKA) wurden mit der Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen auch jene Bereiche des Internet frei geschaltet, die für die dienstliche Nutzung von Relevanz sind. Es wird dazu die handelsübliche Software „Websense“ von der Firma CA als „URL-Filtering-Software“ eingesetzt. Diese Vorgehensweise sowie der Einsatz derartiger URL-Filtering-Software ist bei fast allen großen Organisationen, die den Zugang zum Internet von allen Arbeitsplätzen ermöglichen, üblich.

Die Bediensteten wurden mittels Rundschreiben vom Einsatz dieser Software unter Bekanntgabe der gesperrten Kategorien informiert.

Die dienstliche Notwendigkeit des Zugriffs auf solche Web-Seiten kann und will ich nicht ausschließen. Sollte sich im konkreten Fall die Notwendigkeit eines Zugriffs ergeben, so erfolgt selbstverständlich die Freischaltung.

Zu Frage 3:

Nein.

Der Entscheidung der freigegeben Internetseiten liegt ausschließlich die Frage des dienstlichen Interesses sowie dem sparsamen Umgang mit Ressourcen (Internet-Leitung) zu Grunde.

Zu den Frage 4 und 5:

Es werden nicht nur die angeführten Kategorien von der genannten Filtersoftware erfaßt, sondern zahlreiche andere Kategorien, von denen grundsätzlich anzunehmen ist, daß sie mit dem Aufgabenbereich des BKA in keinem direkten dienstlichen Zusammenhang stehen.

Die Reduktion der Zugriffsmöglichkeiten im Internet erfolgt aus Wirtschaftlichkeits- und technischen Gründen.

Ich sehe keinen Zusammenhang zwischen einer weitgehenden Einschränkung des Internet-Zugriffes auf dienstlich relevante Web-Sites und der Diskriminierung Homosexueller.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Die Kategorisierung wird durch die Herstellerfirma der Filtersoftware durchgeführt. Nicht gesperrten Webseiten sind offenkundig von dieser nicht kategorisiert. Eine selbständige Kategorisierung wird durch das BKA nicht vorgenommen und ist auf Grund der Größe des Internet nicht möglich, so daß nur eine technische Lösung in Form einer Filtersoftware – mit den sich daraus ergebenden Zuordnungen und Unzulänglichkeiten – möglich ist.

